

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 15.08.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. August 1925.) 50. Stück.

Inhalt:

- Nr. 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. August 1925, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachungen über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April und 22. Mai 1924.
- Nr. 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. August 1925 zur Änderung der Bekanntmachung vom 11. August 1923 (Gesetzbl. S. 661), betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeiter, die in Abwrackwerften mit dem Zerlegen von Schiffen beschäftigt werden.
-

Nr. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachungen über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April und 22. Mai 1924.

Oldenburg, den 11. August 1925.

Die auf Grund des Artikels I § 2 und des Artikel II § 1 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 erlassenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April und 22. Mai 1924 werden geändert, wie folgt:

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Polizeibehörden haben die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Polizeibehörden im Sinne dieser Bekanntmachung sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im Landesteil Lübeck die Regierung, in der Stadt Eutin der Stadtmagistrat und im Landesteil Birkenfeld die Stadtbürgermeister und Bürgermeister.

Oldenburg, den 11. August 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 72.

Nr. 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung vom 11. August 1923 (Gesetzblatt S. 661), betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeiter, die in Abwrackwerften mit dem Zerlegen von Schiffen beschäftigt werden.

Oldenburg, den 12. August 1925.

Auf Grund des § 120e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung wird für den Landesteil Oldenburg bestimmt:

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. August 1923 (Gesetzbl. S. 661), betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeiter, die in Abwrackwerften mit dem Zerlegen von Schiffen beschäftigt werden, fallen in Ziffer 6 Abs. 2 die Worte „wöchentlich“ bis einschließlich „Menge“ fort und hinter dem Wort „Hände“ wird unter Fortfall des Kommas das Wort „und“ eingefügt.

Oldenburg, den 12. August 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.